

Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes "Mittlere Unstrut"

mit dem Sitz in 99947 Bad Langensalza, Hüngelsgasse 13



Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes "Mittlere Unstrut" Bad Langensalza für sein Verbandsgebiet mit den Mitgliedsgemeinden Andisleben, Bad Langensalza, Bad Tennstedt, Ballhausen, Blankenburg, Bruchstedt, Dachwig, Döllstädt, Gebesee, Gierstädt, Großfahner, Haussömmern, Hornsömmern, Kirchheilingen, Mittelsömmern, Nesselal (Ortsteil Ballstädt), Nottertal-Heilinger Höhen (Ortsteile Bothenheilingen, Issersheilingen, Kleinwelsbach, Neunheilingen), Ringleben, Schönstedt, Schwerstedt, Sundhausen, Tonna, Tottleben, Urleben, Walschleben
(entsprechend der Thüringer Bekanntmachungsverordnung -ThürBekVO- vom 22. August 1994)

20. Jahrgang

Laufende Nummer: 04

Ausgabetag:
07. April 2022

Inhaltsverzeichnis:

Amtlicher Teil:

Seite

- Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ 2022 1
- Öffentliche Bekanntmachung zur Förderung von Kleinkläranlagen gemäß Förderrichtlinie des Freistaates Thüringen für das Gebiet des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ Bad Langensalza 4

Nichtamtlicher Teil:

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen

*Öffentliche Bekanntmachung
der
HAUSHALTSSATZUNG
des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“
2022*

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ hat auf Grund der §§ 53 ff. Thür. Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. 2003, Nr. 2, S. 41 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2013 (GVBl. 2013, Nr. 7, S. 194), § 36 Thüringer Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. 2001, Nr. 8, S. 290 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.07.2013 (GVBl. 2013, Nr. 7, S. 194), §§ 13 ff. der Thür. Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2006 (GVBl. S. 407 ff.) und § 9 der Verbandssatzung des Zweckverbandes in ihrer Sitzung am 30.11.2021 die Haushaltssatzung 2022 wie folgt beschlossen:

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Jahr 2022 hat zu erfassen

§ 1

1. Im Erfolgsplan

die Einnahmen von	9.416.500,00 €
die Ausgaben von	9.416.500,00 €

2. Im Vermögensplan

die Einnahmen von	9.457.600,00 €
die Ausgaben von	9.457.600,00 €

§ 2

Der Höchstbetrag des Kassenkredites beträgt 1.569.000,00 €.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen wird festgesetzt in Höhe von 3.309.000,00 €.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 3.795.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Für den personellen Bedarf gilt der Stellenplan 2022.

§ 6

Die Fehlbedarfsumlage gemäß § 37 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) wird mit 0,00 € festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Bad Langensalza, 30. März 2022

Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“

- Siegel -

Matthias Reinz
Verbandsvorsitzender

A. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2022 wird hiermit bekannt gemacht.

B. Beschluss und Genehmigungsvermerk

1. Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ hat die Haushaltssatzung 2022 am 30.11.2021 beschlossen.
2. Das Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis - Untere staatliche Verwaltungsbehörde -, Fachdienst Kommunalaufsicht in 99974 Mühlhausen, erteilt mit Bescheid vom 10. März 2022 zur Haushaltssatzung 2022 folgende Genehmigung: Die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes in ihrer Sitzung am 30.11.2021 unter der Beschluss-Nr. 66/VII/21 beschlossene Haushaltssatzung sowie der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022, die Finanzplanung für die Jahre 2021 bis 2026 und das Investitionsprogramm wurden der Kommunalaufsicht vorgelegt.

Zur Haushaltssatzung werden folgende Genehmigungen erteilt:

- I. Der im § 3 der Satzung ausgewiesene Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen wird gemäß § 63 Abs. 2 ThürKO in Höhe von 3.309.000,00 € genehmigt. Von dieser Kreditsumme kann kein Betrag für die Rückzahlung von Herstellungsbeiträgen eingesetzt werden. Der Kredit ist ausschließlich für die im durch die Verbandsversammlung **beschlossenen** Investitionsprogramm vorgesehenen Maßnahmen einzusetzen.
- II. Der in § 4 der Satzung ausgewiesene Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gemäß § 59 Abs. 4 ThürKO in Höhe von 3.795.000,00 € genehmigt.

Bedingungen / Auflagen:

Die Genehmigung wird unter folgenden Auflagen erteilt:

- 1.) Der Abwasserzweckverband hat der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde halbjährlich (30.06.2022 sowie 31.12.2022 usw.) über den jeweiligen Stand der Beitragserhebung in geeigneter Weise zu berichten.
Der Bericht hat eine Vorausschau für die nachfolgende Jahreshälfte zu enthalten. Zeigt diese, dass Einnahmen aus der Beitragserhebung in der veranschlagten Höhe nicht realisierbar sind, sind durch den Zweckverband umgehend geeignete Maßnahmen zu ergreifen und der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.
- 2.) Die **vollständige** Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2020 einschließlich des Prüfberichtes der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde **bis zum 30.06.2022** vorzulegen.

Weitere genehmigungspflichtige Teile enthält die Satzung nicht.

Gemäß § 36 Abs. 1 ThürKGG i. V. m. § 57 Abs. 3 ThürKO kann die Satzung öffentlich bekannt gemacht werden. Die ausgefertigte Satzung ist der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. Der Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung ist vorstehend genannter Behörde anzuzeigen.

Allgemeine Würdigung / Hinweise:

Die Genehmigung wird ohne Änderungen erteilt. Die Kreditaufnahme darf ausschließlich für Investitionen gemäß des von der Verbandsversammlung am 30.11.2021 unter der Beschluss-Nr. 66/VII/21 beschlossenen Investitionsprogrammes 2022 erfolgen und nicht zur Rückzahlung von Herstellungsbeiträgen.

Das mit E-Mail vom 02.03.2022 vorgelegte geänderte Investitionsprogramm 2022 kann nicht berücksichtigt werden, da es nicht Gegenstand des von der Verbandsversammlung beschlossenen Investitionsprogramms 2022 ist.

Auch die Ausführungen auf Seite 16 des Vorberichtes können keine Rechtsgrundlage für die Kreditgenehmigung sein. Sie sind keine Genehmigungsgrundlage für die Untere Rechtsaufsichtsbehörde.

Die im Wirtschaftsplan 2022 hier Vermögensplan auf Seite 22 für das Wirtschaftsjahr 2022 ausgewiesenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 6.275.000,00 € korrespondieren nicht mit dem auf Seite 24 dargestellten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen. Die im Vermögensplan ausgewiesene Summe der Verpflichtungsermächtigungen ist aber nicht Grundlage der Genehmigung.

Außerdem wurde bei der Prüfung der vorgelegten Unterlagen festgestellt, dass der Jährlichkeitsgrundsatz, der sich aus § 55 Abs. 1 Satz 1 der ThürKO i. V. m. § 36 Abs. 1 Satz 1 ThürKGG ergibt, nicht konsequent eingehalten wurde.

Der Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit besagt, dass Haushalte jeweils nach Jahren getrennt aufzustellen sind. Dies gilt gleichermaßen für die doppische wie für die kameralistische Haushaltswirtschaft.

Somit sind im Erfolgsplan und Vermögensplan die Einnahmen und Ausgaben für das jeweilige Wirtschaftsjahr nachvollziehbar darzustellen.

Aus der mit E-Mail vom 26.01.2022 vorgelegten Übersicht zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit des Zweckverbandes ist zu entnehmen, dass es in den Jahren 2020, 2021 sowie im derzeitigen Wirtschaftsjahr 2022 massive Abweichungen zwischen der geplanten und der tatsächlichen Kreditaufnahme gibt. Dies stellt sich mit Blick auf den Jährlichkeitsgrundsatz problematisch dar, da es die Prüfung der dauerhaften Leistungsfähigkeit sowie der Verpflichtungsermächtigungen erschwert.

Aus diesem Grund werden Sie gebeten, zukünftig die geplante Kreditaufnahme im jeweiligen Wirtschaftsjahr mit den einzelnen Investitionsmaßnahmen zu untersetzen.

C. Offenlage

Die Haushaltssatzung 2022 mit ihren Anlagen liegt in der Zeit vom 19. April 2022 bis 03. Mai 2022 in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“, Hüngelsgasse 13 in Bad Langensalza, im Sekretariat der Werkleitung während der Dienststunden öffentlich aus und wird bis zur Entlastung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss dieses Wirtschaftsjahres nach § 25 Abs. 3 Sätze 3 und 5 ThürEBV i. V. m. § 36 ThürKGG und § 9 der Verbandssatzung zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten. Um den derzeit außergewöhnlichen Bedingungen und Beschränkungen Rechnung zu tragen, bitten wir für die Einsichtnahme um Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03603 8407 -13.

Bad Langensalza, 31. März 2022

Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“

Matthias Reinz
Verbandsvorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung
zur

Richtlinie zur Förderung von Kleinkläranlagen im Freistaat Thüringen des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutzes für das Gebiet des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ Bad Langensalza

Gemäß der überarbeiteten Richtlinie zur Förderung von Kleinkläranlagen im Freistaat Thüringen vom 13. August 2018, Veröffentlichung im ThürStAnz Nr. 33/2018 Seite 1035-1039, in Kraft getreten zum 13. August 2018, geändert durch die 1. Änderung vom 30. November 2020, veröffentlicht im ThürStAnz Nr. 50/2020 S. 1752, können für Bauherren (Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte) für die Errichtung von vollbiologischen Kleinkläranlagen Zuschüsse oder zinsgünstige Darlehen gewährt werden.

Entsprechend der neuen Förderrichtlinie werden der Ersatzneubau oder die Nachrüstung von Kleinkläranlagen auf Grundstücken gefördert, die nach dem zum Förderzeitpunkt geltenden Abwasserbeseitigungskonzept des kommunalen Aufgabenträgers

- a) dauerhaft nicht an einen Kanal angeschlossen werden. (Direkteinleiter)
- b) an einen kommunalen Kanal angeschlossen sind und diese dauerhaft nicht an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage anzuschließen und der Aufgabenträger eine Vorreinigung für häusliches Abwasser nach dem Stand der Technik durch Satzung verlangt.
Dazu gehört auch die erstmalige Errichtung einer Kleinkläranlage, wenn das vom Grundstück stammende häusliche Abwasser bisher ohne Vorreinigung in die Abwasseranlage eingeleitet wurde.
- c) für den Neubau von Kleinkläranlagen im Rahmen der kommunalen Abwasserbeseitigung.
- d) bei der Errichtung von Gruppenkleinkläranlagen (Kleinkläranlagen für mehrere Grundstücke) für den Bau von Schmutzwasserkanälen ab den Grundstücksgrenzen im öffentlichen Raum.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung. Die bewilligende Stelle entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Das dafür erforderliche Formular „Antrag“ wird mit dem Informationsblatt nachfolgend veröffentlicht. Das Formular ist zudem auf der Internetseite der Thüringer Aufbaubank eingestellt und von dort abrufbar:

<http://www.aufbaubank.de> → Förderprogramme
→ Förderprogramme A – Z
→ Förderung von Kleinkläranlagen (KKA) im Freistaat Thüringen/Downloads/Antrag bzw. Informationsblatt

Die Anträge werden vom Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“, Hüngelsgasse 13 in 99947 Bad Langensalza regelmäßig, jedoch spätestens bis zum 30.09. des jeweiligen Jahres, entgegengenommen, wenn in den nächsten 2 Jahren ein Ersatzneubau oder eine Nachrüstung der vorhandenen Kleinkläranlage vorgesehen ist. Die Antragssteller werden vom Zweckverband über technische Lösungen und das Förderverfahren beraten.

Die Möglichkeit der Antragstellung zur Förderung von Kleinkläranlagen gemäß Förderrichtlinie des Freistaates Thüringen für das Gebiet des Abwasserzweckverbandes "Mittlere Unstrut" Bad Langensalza wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bad Langensalza, 28. Februar 2022

Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“

Matthias Reinz
Verbandsvorsitzender

Impressum

Herausgeber: Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“
Hüngelsgasse 13, 99947 Bad Langensalza

Redaktion: Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“ - Geschäftsstelle
**Verantwortlich: Ina Hiese, Hüngelsgasse 13,
99947 Bad Langensalza**
Tel.: 03603/8407-13 Fax: 03603/8407-15
E-Mail: info@wazv-badlangensalza.de

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt ist das offizielle Mitteilungsblatt des Abwasserzweckverbandes
„Mittlere Unstrut“ und erscheint in unregelmäßigen Abständen
je nach Bedarf.

Das Amtsblatt liegt während der Sprechzeiten dienstags von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.30 Uhr und donnerstags von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr bei der Geschäftsstelle in begrenzter Stückzahl zur kostenlosen Mitnahme bereit oder ist im Internet unter www.wazv-badlangensalza.de kostenlos abrufbar.

Das Amtsblatt kann auch im Abonnement beim Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“ bestellt werden. Der Bezugspreis einschließlich Porto und Versand beträgt je Einzelausgabe 2,00 EURO.

Anmerkung:

Die Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung des jeweiligen Amtsblattes hin. Weiterhin liegen in den Gemeindeverwaltungen aller Mitgliedsgemeinden eine begrenzte Anzahl Exemplare dieses Amtsblattes zur kostenlosen Mitnahme bereit.